

Geschäftsverzeichnisnr. 7355
Entscheid Nr. 62/2021 vom 22. April 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, gestellt vom Unternehmensgericht Antwerpen, Abteilung Tongern.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 4. Februar 2020, dessen Ausfertigung am 6. Februar 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Unternehmensgericht Antwerpen, Abteilung Tongern, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass die Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Konkursurteils für den Antrag auf Erlass eine Ausschlussfrist ist, indem der Konkurschuldner, der eine natürliche Person ist und nicht fristgerecht einen Antrag auf Erlass stellt, dadurch unwiderruflich und vollständig das Recht auf Erlass verliert, wohingegen der Konkurschuldner, der eine natürliche Person ist und fristgerecht einen Antrag auf Erlass stellt, - in Ermangelung des Einspruchs gemäß Artikel XX.173 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches - automatisch und ohne Ermessensbefugnis des Gerichts den Erlass gewährt bekommt? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Durch Artikel 70 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. August 2017 « zur Einfügung von Buch XX ‘ Insolvenz von Unternehmen ’ in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches » wurde das Konkursgesetz vom 8. August 1997 unter dem Vorbehalt seiner Anwendung auf die Konkursverfahren, die am 1. Mai 2018 noch nicht abgeschlossen waren, aufgehoben.

Die Konkursverfahren, die ab dem 1. Mai 2018 eröffnet wurden, fallen nach Artikel 76 des Gesetzes vom 11. August 2017 in den Anwendungsbereich des neuen Buches XX des Wirtschaftsgesetzbuches. Mit dieser Reform des Konkursrechts verfolgt der Gesetzgeber verschiedene Ziele, unter anderem die Förderung « der zweiten Chance, die das Unternehmertum unterstützt und einen Neustart ermöglicht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2407/001, S. 3). Dieses Ziel wird unter anderem mit der Ersetzung der Regelung zur Entschuldbarkeit des Konkurschuldners durch die Regelung der Restschuldbefreiung beim Abschluss des Konkursverfahrens verfolgt (ebenda, SS. 4 und 98).

B.1.2. Die Restschuldbefreiung ist in Artikel XX.173 des Wirtschaftsgesetzbuches geregelt, der bestimmt:

« § 1. Ist der Konkursschuldner eine natürliche Person, wird er unbeschadet der von dem Konkursschuldner oder einem Dritten geleisteten dinglichen Sicherheiten seinen Gläubiger gegenüber von der Restschuld befreit.

Der Erlass hat keine Auswirkung auf Unterhaltsschulden des Konkursschuldners oder Schulden, die für den Konkursschuldner aus der Verpflichtung hervorgehen, durch sein Verschulden bei Tod oder Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit einer Person entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 2. Erlass wird nur vom Gericht auf Antrag des Konkursschuldners gewährt; die Antragschrift muss seinem Konkursgeständnis beigefügt werden oder spätestens drei Monate nach Veröffentlichung des Konkursurteils im Register hinterlegt werden, selbst wenn der Konkurs vor Ablauf dieser Frist abgeschlossen wird. Der Greffier notifiziert dem Konkursverwalter die Antragschrift. Spätestens nach einem Monat hinterlegt der Konkursverwalter einen Bericht im Register über Umstände, die Anlass zu der Feststellung geben können, dass ein offensichtlich grobes Verschulden wie in § 3 erwähnt vorliegt.

Ohne den Abschluss des Konkursverfahrens abzuwarten und sobald die Frist von sechs Monaten abgelaufen ist, kann der Konkursschuldner beim Gericht beantragen, dass es über den Erlass entscheidet. Auf Antrag des Konkursschuldners teilt das Gericht ihm innerhalb eines Jahres ab Konkurseröffnung über das Register mit, weshalb es nicht über den Erlass entschieden hat; diese Mitteilung greift der Entscheidung, die über den Erlass ergehen wird, nicht vor.

Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Erlass spätestens bei Abschluss des Konkursverfahrens oder, sofern der in Absatz 1 erwähnte Antrag zum Zeitpunkt dieses Abschlusses noch nicht hinterlegt ist, innerhalb eines Monats ab Hinterlegung des Antrags.

Der Greffier teilt das Urteil zur Anordnung des Erlasses zugunsten des Schuldners dem Konkursverwalter mit und es wird im Register hinterlegt. Es wird auf Betreiben des Greffiers auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 3. Ein Interessehabender einschließlich des Konkursverwalters und der Staatsanwaltschaft kann ab Veröffentlichung des Konkursurteils durch Antragschrift, die der Greffier dem Konkursschuldner zur Kenntnis bringt, beantragen, dass der Erlass durch mit Gründen versehene Entscheidung nur teilweise gewährt oder vollständig abgelehnt wird, wenn beim Konkursschuldner ein offensichtlich grobes Verschulden vorliegt, das zum Konkurs beigetragen hat. Die gleiche Klage kann spätestens drei Monate nach Veröffentlichung des Urteils zur Gewährung des Erlasses durch Dritteinspruch im Wege einer Antragschrift eingelegt werden.

Ist der Konkursschuldner ein Freiberufler, notifiziert der Greffier dem betreffenden Disziplinarorgan eine Abschrift des Urteils, mit dem der Erlass nur teilweise gewährt oder vollständig abgelehnt wird ».

B.1.3. Die Restschuldbefreiung unterscheidet sich erheblich von der Entschuldbarkeit des Konkursschuldners, die in den früheren Artikeln 80 bis 82 des Konkursgesetzes geregelt war.

B.1.4. Die Restschuldbefreiung ist ein subjektives Recht des Konkursschuldners, über die das Unternehmensgericht grundsätzlich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Konkursverfahrens entscheidet. Dieses Urteil hat deklaratorischen Charakter und impliziert, dass die Restschuld, die nach der Liquidation der der Pfändung unterliegenden Güter verbleibt, erlassen wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2407/001, SS. 89 und 97-98). Dieses Recht unterliegt jedoch zwei Voraussetzungen:

« Le failli doit demander l'effacement. Dès qu'il l'a fait, il aura la quasi-certitude qu'il est libéré des dettes résiduelles et peut entamer une nouvelle activité dont il aura seul le bénéfice. Ensuite, les intéressés peuvent dans des cas exceptionnels s'opposer à cet effacement » (ebenda, S. 97).

Wenn der Konkursschuldner die Restschuldbefreiung beantragt, setzt der Greffier den Konkursverwalter darüber in Kenntnis. Der Konkursverwalter erstattet daraufhin spätestens nach einem Monat Bericht über die Umstände, die Anlass zu der Feststellung geben können, dass ein offensichtlich grobes Verschulden vorliegt (Artikel XX.173 § 2 Absatz 1). Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Erlass spätestens bei Abschluss des Konkursverfahrens oder, sofern der Antrag auf Erlass zu diesem Zeitpunkt noch nicht hinterlegt ist, innerhalb eines Monats ab Hinterlegung des Antrags (Artikel XX.173 § 2 Absatz 3). Wenn eine Frist von sechs Monaten seit Hinterlegung des Antrags auf Erlass abgelaufen ist und noch kein Urteil ergangen ist, kann der Konkursschuldner beim Gericht beantragen, dass es über den Erlass entscheidet. Wenn das Gericht ein Jahr nach der Konkurseröffnung noch keine Entscheidung erlassen hat, kann der Konkursschuldner bei diesem beantragen, die Gründe mitzuteilen, die diese Verzögerung rechtfertigen, ohne dass diese Mitteilung der späteren Entscheidung über den Erlass vorausgreift (Artikel XX.173 § 2 Absatz 2). Ein Interessehabender einschließlich des Konkursverwalters und der Staatsanwaltschaft kann beantragen, dass der Erlass nur teilweise gewährt oder vollständig abgelehnt wird (Artikel XX.173 § 3). Es obliegt der Partei, die einen solchen Einspruch einlegt, nachzuweisen, dass beim Konkursschuldner ein offensichtlich grobes Verschulden vorliegt, das zum Konkurs beigetragen hat. Wenn kein Einspruch eingelegt wird, verfügt der Richter über keinen Beurteilungsspielraum und muss er die fristgerecht beantragte Restschuldbefreiung gewähren.

Wenn der Konkurschuldner die Restschuldbefreiung nicht beantragt oder das Unternehmensgericht seinen Antrag infolge des Einspruchs eines Interessehabenden ablehnt, « erhält der Gläubiger seine Rechte zurück und kann er bei Fehlen eines Vollstreckungstitels eine gerichtliche Entscheidung für seinen Anspruch erwirken. Wenn der Gläubiger hingegen bereits über einen Vollstreckungstitel verfügt, kann er die Vollstreckung nach den allgemeinen Vollstreckungsregeln vornehmen » (ebenda, S. 98).

B.1.5. Nach dem in Frage stehenden Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches kann sich der Konkurschuldner, der auf eigene Initiative Konkurs angemeldet hat, dafür entscheiden, den Antrag auf Restschuldbefreiung zusammen mit dem Konkursgeständnis einzureichen oder spätestens drei Monate nach Veröffentlichung des Konkursurteils gesondert zu hinterlegen. Der Konkurschuldner, bei dem ein Dritter die Konkurseröffnung beantragt, verfügt nur über diese letztgenannte Möglichkeit.

Nach der in Frage stehenden Bestimmung und gemäß Artikel XX.102 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches muss dieser Antrag in beiden Fällen über das Zentrale Insolvenzregister (nachstehend: « Insolvenzregister ») in elektronischer Form eingereicht werden. Eine Hinterlegung dieses Antrags bei der Gerichtskanzlei ist nur möglich, wenn der Schuldner nicht die Möglichkeit hat, das Geständnis elektronisch zu hinterlegen. In diesem Fall wird die Urkunde in eine elektronische Unterlage umgewandelt.

Das Insolvenzregister enthält standardisierte Formulare, die vom Konkurschuldner zu verwenden sind. Das standardisierte Formular, das er verwenden muss, wenn er das Konkursgeständnis ablegt, « [enthält] eine Rubrik [...], in der er aufgefordert wird, anzugeben, ob er einen Erlass anstrebt » (ebenda, S. 89).

B.2.1. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass die Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Konkursurteils für den Antrag auf Erlass eine Ausschlussfrist sei, mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sei, sofern der Konkurschuldner, der eine natürliche Person sei und nicht fristgerecht einen Antrag auf Restschuldbefreiung stelle, sein Recht auf Erlass unwiderruflich verliere, während der Konkurschuldner, der eine natürliche Person sei und fristgerecht einen Antrag auf Erlass stelle, sich dessen nahezu sicher sein könne, dass sein Restschuld erlassen werde.

B.2.2. Die Parteien dürfen nicht die Tragweite der vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan gestellten Vorabentscheidungsfrage ändern oder ändern lassen.

Der Gerichtshof prüft folglich nicht die von der intervenierenden Partei vorgebrachte unterschiedliche Behandlung zwischen Konkurschuldnern, die natürliche Personen sind, in Abhängigkeit davon, ob deren Konkursverfahren kürzer oder länger als drei Monate dauert.

B.3. Unter Zugrundelegung der Auslegung des vorlegenden Richters sieht Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches eine Ausschlussfrist von drei Monaten vor, um einen Antrag auf Erlass einzureichen.

Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen auszulegen, die er als anwendbar erachtet, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung, was in dieser Sache nicht zutrifft. Obwohl die in Frage stehende Bestimmung es nicht ausdrücklich erwähnt, muss die Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Konkursurteils, um die Restschuldbefreiung zu beantragen, als Ausschlussfrist angesehen werden. Den Vorarbeiten lässt sich nämlich entnehmen, dass « wenn sie nicht im Rahmen des Konkursgeständnisses oder innerhalb eines bestimmten daran anschließenden Zeitraums beantragt wurde, [...] der Schuldner jedes diesbezügliche Recht verloren [hat] » (ebenda, S. 89).

Der Gerichtshof prüft die in Frage stehende Bestimmung folglich unter Zugrundelegung der vom vorlegenden Richter vorgelegten Auslegung.

B.4.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann auch Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Die Vereinbarkeit solcher Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Érablière gegen*

*Belgien*, § 36; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, § 69; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, § 64; 17. Juli 2018, *Ronald Vermeulen gegen Belgien*, § 43).

Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Rechtsmittel, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen.

Außerdem « müssen die Gerichte bei der Anwendung der Verfahrensregeln sowohl einen übertriebenen Formalismus, der die Fairness des Verfahrens beeinträchtigen würde, als auch eine übertriebene Flexibilität, die zur Folge hätte, dass die durch das Gesetz festgelegten Verfahrensbedingungen aufgehoben würden, vermeiden » (EuGHMR, 26. Juli 2007, *Walchli gegen Frankreich*, § 29; 25. Mai 2004, *Kadlec und andere gegen Tschechische Republik*, § 26). « Das Recht auf gerichtliches Gehör wird in der Tat beeinträchtigt, wenn seine Regelung nicht mehr den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient und eine Art Schranke bildet, die den Rechtsuchenden daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch das zuständige Rechtsprechungsorgan beurteilen zu lassen » (EuGHMR, 24. Mai 2011, *Sabri Güneş gegen Türkei*, § 58; 13. Januar 2011, *Evaggelou gegen Griechenland*, § 19; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, § 66).

B.4.2. In Bezug auf Ausschlussfristen muss der Gesetzgeber über einen weiten Beurteilungsspielraum verfügen können. Die unterschiedliche Behandlung zwischen Personen, die ihre Rechte innerhalb der einschlägigen Ausschlussfrist ausüben, und Personen, die dies nicht tun, stellt an sich keine Diskriminierung dar. Eine Diskriminierung läge erst dann vor, wenn die Anwendung der Ausschlussfrist eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen zur Folge hätte.

B.5.1. Den Vorarbeiten lässt sich weder entnehmen, weshalb der Gesetzgeber sich dafür entschieden hat, die Entscheidung über die Restschuldbefreiung von einem ausdrücklichen Antrag des Konkursschuldners abhängig zu machen, noch, weshalb er diesen Antrag einer Ausschlussfrist unterworfen hat. Im Übrigen berücksichtigt der Gesetzgeber nicht, dass ein Erlass erst später notwendig werden könnte.

B.5.2. Trotz der niedrigen Hürden für die Beantragung einer Restschuldbefreiung durch den Konkursschuldner sieht die in Frage stehende Bestimmung ein Formerfordernis vor, das dieser zur Vermeidung der Unmöglichkeit der Geltendmachung dieser Befreiung erfüllen muss. Daraus ergibt sich, dass, wenn der Konkursschuldner es unterlässt, fristgerecht eine Restschuldbefreiung zu beantragen, das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Förderung der Gewährung einer zweiten Chance zugunsten des Unternehmertums, das als wesentlich angesehen wird, infolge der in Frage stehenden Bestimmung gefährdet wird.

B.5.3. Der Zeitpunkt, an dem der Konkursschuldner diesen Erlass beantragt, beeinflusst weder die Verwaltung der Masse noch das Konkursgeständnis noch die Überprüfung der Ansprüche beziehungsweise die Abwicklung des Konkurses.

Auch der Zeitpunkt, an dem die Gläubiger, die Staatsanwaltschaft oder der Konkursverwalter nach Artikel XX.173 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches beantragen, dass der Erlass nur teilweise gewährt oder vollständig abgelehnt wird, hat darauf keinen Einfluss. Diese Bestimmung erlaubt es ihnen im Übrigen, diesen Antrag bereits ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Konkursurteils zu stellen, selbst wenn der Konkursschuldner den Erlass zu diesem Zeitpunkt noch nicht beantragt hat. Diese Bestimmung unterwirft ihren Antrag ferner keiner Ausschlussfrist während des Konkursverfahrens und erlaubt es ihnen sogar, diesen spätestens drei Monate nach Veröffentlichung des Urteils zur Gewährung des Erlasses im Wege des Dritteinspruchs zu stellen.

Obwohl der Antrag auf Erlass nach der in Frage stehenden Bestimmung vom Konkursschuldner gestellt wird, tragen die Beweislast für das Vorliegen des offensichtlich groben Verschuldens, das zum Konkurs beigetragen hat, darüber hinaus die Parteien, die mit einem vollständigen Erlass nicht einverstanden sind.

Unter diesen Umständen kann die in Frage stehende Ausschlussfrist nicht als sachdienliche Maßnahme für die rasche Abwicklung des Konkurses angesehen werden.

B.5.4. Außerdem ist das Überschreiten der in Frage stehenden Ausschlussfrist mit unverhältnismäßigen Folgen für den Konkursschuldner, der eine natürliche Person ist, verbunden, der dadurch jede Möglichkeit verliert, einen Richter über die Restschuldbefreiung entscheiden zu lassen, und infolgedessen unwiderruflich weiterhin mit seinem gesamten

Vermögen für die Schulden haften muss, die nicht durch die Liquidation der Masse getilgt wurden.

B.5.5. Die in Frage stehende Bestimmung ist ebenso mit unverhältnismäßigen Folgen für den Ehepartner, den ehemaligen Ehepartner, den gesetzlich zusammenwohnenden oder den ehemaligen gesetzlich zusammenwohnenden Partner des Konkursschuldners verbunden, der für die Schuld persönlich haftet, die der Konkursschuldner während der Dauer der Ehe oder der Dauer des gesetzlichen Zusammenwohnens eingegangen ist.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern der Konkurschuldner, der eine natürliche Person ist und einen Antrag auf Restschuldbefreiung nicht innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Konkursurteils stellt, das Recht auf diese Befreiung unwiderruflich verliert.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, 22. April 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen